

## **Geltende Bestimmungen des Corona-Schutzes in Bezug auf die Ausübung von Sport**

Liegen die Inzidenzzahlen für einen Zeitraum von 3 Tagen über dem Wert von 100, gilt ab dem übernächsten Tag (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG):

*Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn*

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,*
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und*
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;*

*für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von **kontaktloser** Ausübung im Freien in Gruppen von **höchstens fünf Kindern**; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;*

Unterschreitet ein Kreis über einen Zeitraum von 5 **Arbeitstagen** die Inzidenz von 100 entfällt die o.a. Beschränkung ab dem übernächsten darauffolgenden Tag.

Das IfSG gilt zunächst bis zum 30.06.2021.

Dann gelten weiterhin die Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW.

Demnach gilt nach § 9 CoronaSchVO

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport

1. unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 1a und 1b,
2. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie

3. von Gruppen von **höchstens 20 Kindern** bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. **Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.**

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.

.....

Diese aktuelle CoronaSchVO gilt jedoch nur noch bis zum 14.05.2021. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit in einer aktuellen Verordnung Erleichterungen in Sachen Sportausübung enthalten sind.

Ergänzend zu diesen Bundes-und landesweit geltenden Regelungen sind auch die Allgemeinverfügungen des Kreises Minden-Lübbecke sowie der örtlichen Kommunen zu beachten. Diese orientieren sich i.d.R. an den landeseinheitlichen Vorgaben, können in Einzelfällen aber auch weitergehende auf bestimmte Kommunen im Kreisgebiet beschränkte Regelungen enthalten.

Hier sind insbesondere die Vorgaben hinsichtlich der Nutzung städtischer Sportanlagen zu beachten.

Hilfestellung zu Fragen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bietet das Informationsportal des LSB (VIBSS)

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/corona-informationen>